

Vollstreckung in den Nachlass

Fachverband der Kommunalkassenverwalter

Landesverband Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 9. September 2010

Referent:

Dipl.-Rpfl. Andreas Lang

Themen:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundzüge des Erbrechts | S. 3 |
| 2. Die Haftungsmassen und die Rechtsstellung
des kommunalen Gläubigers | S. 13 |
| 3. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft | S. 16 |
| 4. Die Zwangsvollstreckung vor bzw. nach Annahme
der Erbschaft und Nachweis der Erbfolge | S. 20 |
| 5. Ermittlung der unbekannten Erben | S. 29 |
| 6. Nachlasspflegschaft | S. 33 |
| 7. Erbengemeinschaft und Zwangsvollstreckung
in den Miterbenanteil | S. 39 |
| 8. Die Möglichkeiten des Erben zur
Haftungsbeschränkung | S. 48 |

1. Grundzüge des Erbrechts

a) Die gesetzliche Erbfolge

- Die gesetzliche Erbfolge soll für die Mehrzahl der Erbfälle angemessen sein, weil viele Menschen keine letztwillige Verfügung treffen.
- Von gesetzlicher Erbfolge spricht man immer dann, wenn keine (gültige) Verfügung von Todes wegen vorliegt.
- Die gesetzliche Erbfolge regelt das Erbrecht von Verwandten (1) und Ehegatten (2).

(1) Die Prinzipien des Verwandtenerbrechts:

Das Parentelsystem (lat. parens = Elternteil). Ein Parentel ist die Gesamtheit der Personen, die von einer Person abstammen einschließlich dieser Person. Der Begriff dazu im BGB lautet „Ordnung“. Die fünf Erbordnungen bestimmen sich dadurch, ob der Verwandte vom Erblasser selbst, von dessen Eltern oder dessen Großeltern usw. abstammt.

1. Ordnung: Abkömmlinge (Kinder, Enkel usw.) des Erblassers
2. Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge des Erblassers
3. Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge des Erblassers
4. Ordnung: Urgroßeltern und deren Abkömmlinge des Erblassers
5. Ordnung: Ururgroßeltern und deren Abkömmlinge des Erblassers

Ein Verwandter erbt solange nicht, solange ihm ein Verwandter einer vorgehenden Ordnung vorgeht.

Das Parentelsystem gewährleistet, dass in erster Linie die Nachkommen des Erblassers erben; dies entspricht in aller Regel auch dem Willen des Erblassers

Das Stammes- und Liniensystem. Jedes Kind des Erblassers bildet einen Stamm; jedes Enkelkind bildet einen Unterstamm. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, so fällt der Nachlass je zur Hälfte an den Vater bzw. dessen Abkömmlinge und die Mutter bzw. deren Abkömmlinge, also an die väterliche bzw. mütterliche Linie.

Das Repräsentationssystem. Der Begriff bedeutet, dass der Erbe (als Repräsentant!) die von ihm abstammenden Personen von der Erbfolge ausschließt, also beispielsweise der Sohn die Enkel des Erblassers.

Das Gradualsystem. Gilt erst ab der 4. Ordnung. Hier wird der Erbe nach dem „Grad“ der Verwandtschaft (= Zahl der sie vermittelnden Geburten) bestimmt.

(2) Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Voraussetzungen hierfür sind

- die Ehe muss im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestehen
- es darf kein Scheidungsantrag seitens des Erblassers gestellt sein (+ Scheidungsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen!)

Der Erbanteil des Ehegatten wird dadurch bestimmt, zu welcher Ordnung die erbenden Verwandten des Erblassers gehören und in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben:

Zugewinnngemeinschaft (Regelfall!):

- Neben Abkömmlingen des Erblassers erbt der Ehegatte $\frac{1}{4}$
- Neben Verwandten der 2. Ordnung erbt der Ehegatte $\frac{1}{2}$
- Neben Verwandten der 3. Ordnung erbt der Ehegatte $\frac{1}{2}$ zuzüglich des Anteils, der, falls keine Großeltern vorhanden sind, auf die Abkömmlinge entfallen würde.
- Neben Verwandten ab der 4. Ordnung wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe.

In allen Fällen kommt der (für den Todesfall) pauschalisierte Zugewinnausgleich hinzu, der $\frac{1}{4}$ beträgt. Somit erbt der überlebende Ehegatte $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ oder alleine.

Gütertrennung (häufigster Ausnahmefall – trotzdem selten!):

- Grundsätzlich wie bei Zugewinnngemeinschaft; sind jedoch neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder vorhanden, so erben alle zu gleichen Teilen (= $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$).

Gütergemeinschaft (sehr selten!):

- Grundsätzlich wie bei Zugewinnngemeinschaft, jedoch ohne die $\frac{1}{4}$ Erhöhung für den Zugewinnausgleich.
- Aber man unterscheidet hier drei Vermögensmassen: Gesamtgut, Vorbehalts- und Sondergut.
- Das Gesamtgut wird dann nicht „normal“ vererbt, wenn die Ehegatten im Ehevertrag die Fortsetzung der Gemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen vereinbart hatten (= „fortgesetzte Gütergemeinschaft“).
- Fortbestehende Eigentums- und Vermögensgemeinschaften wurden gemäß dem Einigungsvertrag den Regelungen des BGB über die Gütergemeinschaft unterstellt (wer nicht erklärt hat, dass er den Fortbestand will, ist automatisch in die Zugewinnngemeinschaft übergeleitet worden).

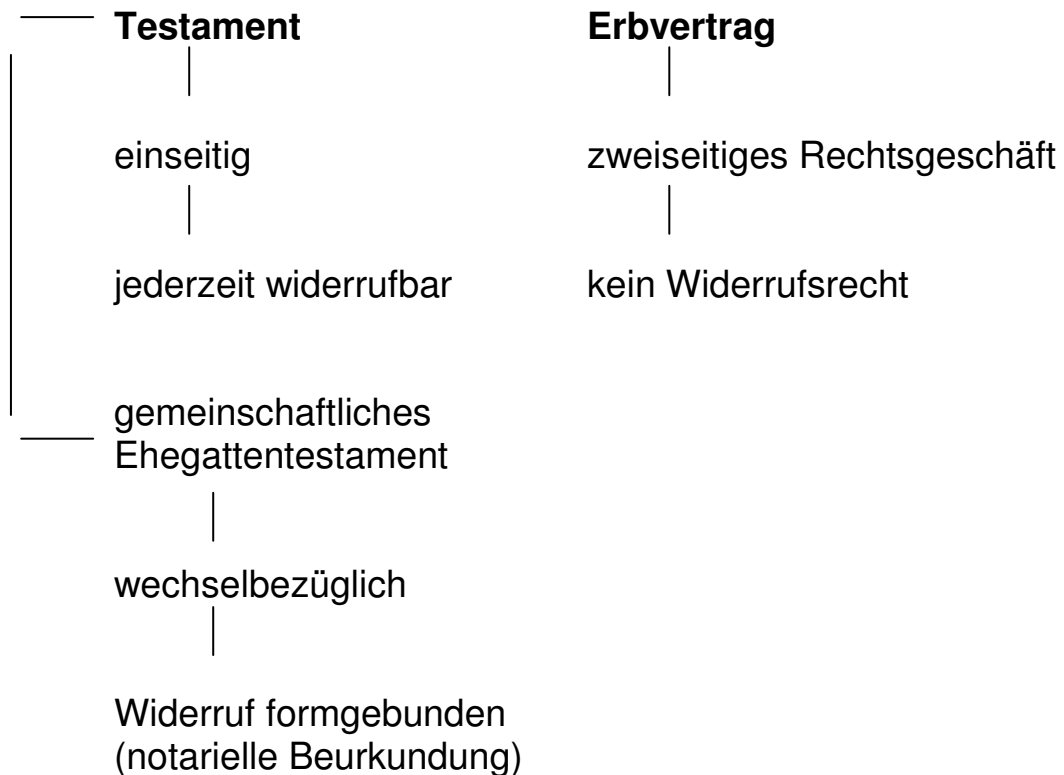
Das Erbrecht des Lebenspartners. Voraussetzungen hierfür sind

- Das Bestehen einer Partnerschaft nach § 1 LPartG
- Der überlebende Lebenspartner ist neben Verwandten (der jeweiligen Erbordnungen) in demselben Umfang wie eine Ehegatte berufen (= Zugewinnngemeinschaft, § 6 LPartG)
- es darf kein Aufhebungsantrag seitens des Erblassers gestellt sein (+ Aufhebungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1. oder 2., die erfüllt sein müssen!)

b) Die gewillkürte Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge wird dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen, in dem der Erblasser eine **Verfügung von Todes wegen**, auch **letztwillige Verfügung** genannt, trifft.

Verfügungen von Todes wegen sind:



Der Inhalt letztwilliger Verfügungen ist breit gefächert, möglich sind z. B.:

- Erbeinsetzungen
 - Enterbungen
 - Einzelzuwendungen/Vermächtnisse
 - Anordnung von Vor- und Nacherbschaft
 - Bestimmungen zur Erbauseinandersetzung
 - Bestimmungen über den Pflichtteil
 - Ernennung eines Testamentsvollstreckers
- etc.

Es gibt **ordentliche** und **außerordentliche** Testamente.

privatschriftliches Testament

öffentliches Testament
(vor einem Notar oder
Konsul beurkundet)

Nottestament vor dem Bürger-
meister*

Dreizeugentestament*
Seetestament*

* Gültigkeitsdauer 3 Mona-
te (§ 2252 BGB)

Eine Verfügung von Todes wegen ist nur gültig, wenn der Erblasser **testierfähig (= geschäftsfähig)** war. Die Errichtung muss **höchstpersönlich** erfolgen, Stellvertretung ist ausgeschlossen!

Ein eigenhändiges Testament ist die kostengünstigste Form einer letztwilligen Verfügung. Es muss vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Dabei sind Schrift, Buchstaben und Sprache beliebig. Ein eigenhändiges Testament kann gegen geringe Gebühren **beim Amtsgericht** des Wohnorts **in amtliche Verwahrung gegeben** werden. Dies dient der sicheren Aufbewahrung und gewährleistet im Todesfall die Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht. Notarielle Testamente sind immer durch den Notar in amtliche Verwahrung zu geben; Erbverträge nur auf Wunsch der Beteiligten.

2. Die Haftungsmassen und die Rechtsstellung des kommunalen Gläubigers

Tod des Schuldners – Erbausschlagung – Insolvenz?

Häufig wird die Durchsetzung einer Forderung oder auch eine bereits eingeleitete Vollstreckung durch den Tod des Schuldners oder einen anderen erbrechtlichen Sachverhalt erschwert.

Die nachstehenden Erläuterungen sollen eine praktische Hilfestellung für die Lösung der Fälle geben, bei denen das Zwangsvollstreckungsrecht und das Nachlassrecht ineinander greifen.

Dabei kann kasuistisch außer Betracht bleiben, ob

- die Beitreibung einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung im Wege des Verwaltungsverfahrens,
- die Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen einer privatrechtlichen Geldforderung nach der ZPO,
- oder die öffentlich-rechtliche Vollstreckung einer privatrechtlichen Geldforderung (soweit diese in den einzelnen Bundesländern statthaft ist)

erfolgt. Denn letztlich werden die Regelungen der ZPO entsprechend angewendet oder die Vorschriften des VwVG sind der ZPO nachgebildet wie z. B.

§ 17 VwVG LSA = § 779 ZPO

§ 25 VwVG LSA = § 792 ZPO

§ 18 VwVG LSA → §§ 747, 748, 778, 781 bis 784 u. 863 ZPO

Gesamtrechtsnachfolge

- Mit dem Tod einer Person geht dessen ganzes Vermögen (auch alle Verbindlichkeiten!) als Einheit auf den Erben über (Universal-sukzession, § 1922 Abs. 1 BGB).
- Bis zur Annahme der Erbschaft bleiben das Eigenvermögen des Erben und der Nachlass aber rechtlich getrennt.
- Mit dem Erbschaftserwerb vereinigen sich zwei Vermögensmassen nämlich der Nachlass (= das vom Erblasser ererbte Vermögen) und das Eigenvermögen des Erben zu einer einzigen Vermögens-masse.

Schuldenhaftung

- Der Erbe haftet mit seinem gesamten Vermögen (Eigenvermögen und ererbtes Vermögen) sowohl für die Schulden des Erblassers (§ 1967 BGB) als auch für eigene Schulden. Für die Nachlassschulden muss der Erbe also auch mit seinem Eigenvermögen einstehen (Grundsatz der unbeschränkten Erbenhaftung).
- Kein Grundsatz ohne Ausnahme:
Die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten kann aber auf den Nachlass beschränkt werden (siehe Kapitel 8).
- Als Gläubiger genießen Städte und Gemeinden im Rahmen der Mobiliarvollstreckung im Vergleich zu gewöhnlichen sonstigen Gläubigern **keine Vorzugsrechte**.
Die Konkursvorrechte / Regelungen der Gesamtvollstreckung sind seit dem Inkrafttreten der InsO abgeschafft. Es besteht lediglich das Vorrecht nach § 10 Abs. 1 Ziffer 3. ZVG im Rahmen der Immobilienvollstreckung.

3. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

1. Begriff und Bedeutung der Ausschlagung

- Nach dem BGB geht die Erbschaft mit dem Erbfall ohne Mitwirkung des Erben auf diesen über.
- Der Erbe kann jedoch die Erbschaft in bestimmter Frist und Form ausschlagen und dadurch den Anfall des Nachlasses rückwirkend wieder beseitigen (§§ 1942 Abs. 1, 1944, 1945, 1953 BGB). Er ist zunächst nur vorläufiger Erbe.
- Die Ausschlagungserklärung muss zur Niederschrift des Nachlassgerichts (vgl. § 1945 Abs. 2 BGB) oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden (§ 1945 Abs. 1, 2. Hs. BGB).
- Sie wird also erst mit dem Zugang beim Nachlassgericht wirksam. Nachlassgericht ist das Amtsgericht. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers im Zeitpunkt des Erbfalls.
- Die Ausschlagungsfrist beträgt in der Regel 6 Wochen (§ 1944 Abs. 1 BGB; Ausnahmen: § 1944 Abs. 3 und 1952 Abs. 2 BGB). Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe vom Anfall und dem Grunde seiner Berufung Kenntnis erlangt hat. Bei Berufung durch Verfügung von Todes wegen frühestens mit der Verkündung der Verfügung (§ 1944 Abs. 2 BGB).

2. Rechtsfolgen der Ausschlagung

- Der Anfall der Erbschaft an den Ausschlagenden gilt als nicht erfolgt (§ 1953 Abs. 1 BGB); das Gesetz fingiert damit, dass der Ausschlagende die Erbschaft nie erhalten hat.
- Für das weitere Schicksal des Nachlasses wird fingiert, dass der Ausschlagende beim Erbfall bereits verstorben war. Die Erbschaft fällt daher demjenigen an, der berufen gewesen wäre, wenn der Ausschlagende beim Erbfall nicht gelebt hätte (§ 1953 Abs. 2 BGB).
- Der anstelle des Ausschlagenden eintretende Erbe ist – wie der Ausschlagende – zunächst nur vorläufiger Erbe. Auch er kann bis zur Annahme unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 1942 ff. BGB die Erbschaft ausschlagen.

3. Anfechtung der Annahme der Erbschaft

- Bei Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen (§ 1943 BGB); eine Ausschlagung ist dann nicht mehr möglich.
- Der Erbe kann allerdings die Annahme (und auch die versehentliche Ausschlagung) wegen widerrechtlicher Drohung und arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) sowie wegen Irrtums (§ 119 BGB) anfechten.
- Die Überschuldung des Nachlasses wird als eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB angesehen.
- Ein Anfechtungsrecht (§ 119 Abs. 1 BGB) billigt der BGH einem Erben auch dann zu, wenn er die Ausschlagungsfrist ohne Annahmewillen verstreichen lässt, weil er diese nicht kennt oder weil er sie für länger hält oder weil er die Bedeutung der Fristversäumung nicht kennt.

Anfechten kann, wer bei Abgabe einer Willenserklärung im **Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften** einer Person oder Sache ist (§ 119 Abs. 2 BGB).

Bei Anfechtung einer Erbschaftsannahme hat das Nachlassgericht im Erbscheinserteilungsverfahren zu prüfen, worauf der Irrtum beruht.

Waren dem Erben die Gegenstände, die zum Nachlass gehören, bekannt und bewertet er sie lediglich falsch, so liegt kein relevanter Eigenschaftsirrtum vor.

Bezieht sich der Irrtum allerdings auf die **wertbildenden Merkmale**, nämlich die Zusammensetzung des Nachlasses, so ist ein Anfechtungsgrund gegeben.

4. Die Zwangsvollstreckung vor bzw. nach Annahme der Erbschaft

Fallgruppen:

Für die Vollstreckung ist es wichtig, den erbrechtlichen Sachverhalt stets kasuistisch genau einzuordnen. Ist Ihr Schuldner **gestorben** oder hat Ihr Schuldner **geerbt**? Oder anders: Richtet sich ihre Forderung gegen den Nachlass (= Nachlassverbindlichkeit – siehe **Fallgruppe I**) oder gegen den Erben (= Sie sind Eigengläubiger des Erben – siehe **Fallgruppe II**)?

I. Sie sind Nachlassgläubiger:

1. Hatte die Vollstreckung bereits zu Lebzeiten des Schuldners begonnen und soll diese nun gegen die Erben / in den Nachlass **fortgesetzt** werden?
2. Soll / muss die Vollstreckung in Nachlassgegenstände **vor Annahme** der Erbschaft (gegen den / die vorläufigen Erben) erfolgen?
3. Erfolgt die Vollstreckung **nach Annahme** der Erbschaft (gegen den /die endgültigen Erben)?
4. Handelt es sich um eine Erbengemeinschaft
 - die sich noch nicht auseinandergesetzt hat?
 - nach Erbauseinandersetzung?

II. Sie sind Eigengläubiger und Ihr Schuldner hat geerbt:

1. Ihr Schuldner ist **vorläufiger Alleinerbe (Ausschlagungsfrist läuft noch)**
2. Ihr Schuldner ist **endgültiger Alleinerbe**
3. Ihr Schuldner ist **Miterbe**

1. Forderungsdurchsetzung vor Annahme der Erbschaft wegen einer Nachlassverbindlichkeit (Fallgruppe I. 2.)

- Der Erbe ist bis zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft vorläufiger Erbe. Als solcher ist er nicht verpflichtet, für den Nachlass tatsächliche Handlungen oder Rechtsgeschäfte vorzunehmen und Prozesse zu führen.

§ 1958 BGB:

Vor der Annahme der Erbschaft kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlass richtet, **nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden**.

§ 778 Abs. 1 ZPO (§ 18 Abs. 1 S. 1 VwVG LSA)

Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlass richtet, nur in den Nachlass zulässig.

- Solange der Erbe nur vorläufiger Erbe ist, ist er also **vor gerichtlichen Verfahren eines Nachlassgläubigers komplett geschützt!**
- Allerdings ist **vor Annahme** eine Vollstreckung in den Nachlass **gegen einen Testamentsvollstrecker, einen Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger** (§§ 1958, 1960, 1961 BGB) möglich (siehe Kapitel 6).
- Auch bei einer Erbengemeinschaft gelten bis zur Annahme der Erbschaft keine Besonderheiten gegenüber der Haftung des Alleinerben. Vor der Annahme können Miterben ebenso wenig wie Alleinerben gerichtlich (oder durch Leistungs- / Duldungsbescheid) in Anspruch genommen werden (§ 1958 BGB).

2. Fortsetzung der bereits begonnenen Zwangsvollstreckung (Fallgruppe I. 1.)

Aber es besteht die Möglichkeit, in den Nachlass (weiter) zu vollstrecken, wenn die Vollstreckung in irgendeinen Nachlassgegenstand noch vor dem Tod des Erblassers begonnen hatte.

§ 779 Abs. 1 ZPO:

Hat eine Zwangsvollstreckung gegen den Erblasser bereits **zu dessen Lebzeiten begonnen**, so wird sie in den **Nachlass fortgesetzt**.

(Vgl. § 17 Abs. 1 VwVG LSA)

- Es bedarf bei zu einer Vollstreckungshandlung im Rahmen des § 779 Abs. 1 ZPO **keines neuen Titels bzw. einer Umschreibung der Vollstreckungsklausel** gegen den Erben. (Die Vollstreckung wird auf der Grundlage des alten Titels fortgesetzt, ist aber **nur in Nachlassgegenstände** zulässig, § 778 Abs. 1 ZPO!).
- Muss ein Gläubiger, der noch nicht im Besitz eines Titels ist, einen Anspruch gegen den Nachlass allerdings dringend vor Annahme der Erbschaft (z. B. wg. drohender Verjährung) gerichtlich geltend machen oder **will er vollstrecken, obwohl die Erben noch unbekannt sind**, so bleibt ihm nur der Weg, vorher die Bestellung eines **Nachlasspflegers** zu bewirken (dazu mehr bei Kapitel 6).

3. Vollstreckung nach Annahme der Erbschaft (Fallgruppe I. 3.)

a) gegen den Alleinerben

- Nach Annahme der Erbschaft gelten bei einem Alleinerben vollstreckungsrechtlich **keine Besonderheiten**. Beide Vermögensmassen (der Nachlass + das Eigenvermögen) sind rechtlich zu einer Vermögensmasse verschmolzen.
- Ein Gläubiger, egal ob Nachlassgläubiger oder Eigengläubiger kann nun ungehindert in alle Vermögensgegenstände des Schuldners vollstrecken.
- Wenn ein Nachlassgläubiger noch nicht im Besitz eines Titels ist, kann er nun den Erben als Schuldner ungehindert in Anspruch nehmen, da dieser für alle Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich unbeschränkt haftet (§ 1967 BGB).
- Falls bereits ein (zivilrechtlicher) Titel gegen den Erblasser vorlag, kann er gegen den / die Erben umgeschrieben werden. Dafür muss der Vollstreckungstitel mit einer sog. Rechtsnachfolgeklausel versehen werden, für deren Erteilung in der Regel ein Erbschein vorzulegen ist (§§ 750 Abs. 2, 727 ZPO). Ausnahme: Es ist ein notarielles Testament vorhanden.

b) gegen eine Erbengemeinschaft

- Besondere Regelungen gelten allerdings, wenn mehrere Personen erben. Diese bilden eine Erbengemeinschaft. Bis zu einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft und einer realen Teilung der Nachlassgegenstände gelten wiederum vollstreckungsrechtliche Besonderheiten (dazu mehr bei Kapitel 7).

4. Sie sind Eigengläubiger und ihr Schuldner ist vorläufiger Erbe geworden (Fallgruppe II. 1. - Ausschlagungsfrist läuft noch):

- Ein Eigengläubiger darf nicht vor Annahme der Erbschaft **in den Nachlass** vollstrecken (§ 778 Abs. 2 ZPO)!

§ 778 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 18 VwVG LSA:
Wegen **eigener Verbindlichkeiten des Erben** ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlass vor Annahme der Erbschaft nicht zulässig.

- Allerdings ist während der Schwebezeit bis zur Erbschaftsannahme im Gegenzug aber auch das **Eigenvermögen** des vorläufigen Erben **vor dem Zugriff der Nachlassgläubiger geschützt**
(Vgl. § 1958 BGB: „...kann nicht gegen den Erben...geltend gemacht werden.“ und die entsprechende Verfahrensvorschrift § 778 Abs. 1 ZPO).
- Sollte durch einen Nachlassgläubiger vor der Annahme auch ins Eigenvermögen des Erben vollstreckt werden, steht diesem die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (§ 766 ZPO) und (wahlweise) die Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) gegen den pfändenden Gläubiger zu.

5. Sie sind Eigengläubiger und ihr Schuldner ist endgültiger Erbe geworden (Ausschlagungsfrist verstrichen):

- Der Nachlass (= ererbtes Vermögen) ist mit dem Eigenvermögen des Erben verschmolzen. Beide Teile bilden rechtlich und tatsächlich eine Vermögensmasse (Fallgruppe II. 1.) Die Vollstreckung gegen den **endgültigen Alleinerben** bereitet somit **keinerlei Schwierigkeiten (Fallgruppe II. 2.)**.
- Die Zwangsvollstreckung gegen einen **einzelnen Miterben** einer Erbengemeinschaft ist nur möglich durch **Pfändung seines Miterbenanteils** als Vermögensrecht (**Fallgruppe II. 3.** – mehr bei Kapitel 7).

5. Die Ermittlung der unbekannten Erben und sonstige Maßnahmen

1. Durch eine **Anfrage beim Nachlassgericht** kann in Erfahrung gebracht werden
 - ob ein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist
 - ob ein Erbscheinsantrag gestellt wurde
 - ob bereits ein Erbschein erteilt wurde
 - wer nach dem Inhalt der Sterbefallsanzeige (Hessen) als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt
 - ob Ausschlagungserklärungen vorliegen
 - ob bereits eine Nachlasspflegschaft eingeleitet wurde.

Nachlassgericht ist immer das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen **letzten Wohnsitz** gehabt hat. Ein anfragender Gläubiger hat seine **Forderung glaubhaft** zu machen.

2. Der Gläubiger kann einen **Erbschein beantragen** (§ 792 ZPO; siehe Exkurs Erbscheinsverfahren).
3. Die **Umschreibung eines bereits vorhandenen Schuldtitels** auf den Erben oder einen Nachlasspfleger kann beantragt werden.
4. Der Gläubiger kann eine **Nachlasspflegschaft anregen oder beantragen** (dazu mehr bei Kapitel 6).
5. Durch die Möglichkeit öffentlich-rechtliche Abgabeforderungen über die Vollstreckungsbehörde selbst zu vollstrecken, ist ein **schneller Vollstreckungszugriff** möglich. Auch die Zusammenarbeit mit der Ordnungsbehörde kann zu Erkenntnissen führen, die ein sonstiger Gläubiger nicht ohne weiteres gewinnen kann.

Exkurs: Das Erbscheinsverfahren

Der Erbschein

- ist ein amtliches Zeugnis
- über die Gesamtrechtsnachfolge des/derjenigen, der/die beim Erbfall Erbe geworden ist/sind
- die Größe des Erbteils
- das Bestehen oder Nichtbestehen einer Beschränkung (z. B. Testamentsvollstreckung)

Zur Legitimation benötigt der Erbe eine **Ausfertigung** des Erbscheins; eine **beglaubigte Abschrift** genügt nicht!

Der Erbschein wird nur auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt ist jeder Erbe (= Alleinerbe, Miterbe, Vorerbe, danach Nacherbe). Zuständig ist das Amtsgericht als Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

Ein besonderes Antragsrecht Kraft ihres Aufgabenbereichs haben Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter und Nachlassinsolvenzverwalter. Gläubiger des Erben sind gemäß §§ 792, 896 ZPO ebenfalls antragsberechtigt.

§ 792 ZPO im Wortlaut (= § 25 VwVG LSA):

[Erteilung von Urkunden an Gläubiger] Bedarf der Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eines Erbscheins oder einer anderen Urkunde, die dem Schuldner auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist, so kann er die Erteilung an Stelle des Schuldners verlangen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Todeszeit des Erblassers
- b) ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist
- c) Umstände, durch die eine Person weggefallen ist, die den Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder die seinen Erbteil gemindert hätte
- d) die Verhältnisse, auf denen das geltend gemachte Erbrecht beruht
- e) ob und welche Verfügungen von Todes wegen vorhanden sind
- f) dass alle Miterben die Erbschaft angenommen haben

Die Angaben zu a), c) und d) sind durch Urkunden zu belegen, alle anderen sind an Eides statt zu versichern. Ein vorhandenes Testament ist im Original vorzulegen.

⇒ (Hinweis: jeder, der nach einem Sterbefall ein Testament vorfindet, ist gesetzlich verpflichtet, dieses unverzüglich bei Gericht abzuliefern! (§ 2259 BGB).

Über den Erbscheinsantrag entscheidet der Rechtspfleger.

6. Nachlasspflegschaft

1. Staatliche Erbenermittlung gibt es das in der Praxis?

Das Erbrecht ist verfassungsrechtlich als Bestandteil der Garantie des Privateigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) gewährleistet und zwar als Institutsgarantie und als Individualgrundrecht des Erben. Die Erbenermittlung bei Nachlässen ohne Erben ist eine von Nachlassgerichten und von ihnen bestellten Nachlasspflegern »von Amts wegen« wahrzunehmende Tätigkeit. Sie können hierbei auch gewerblich tätige Erbenermittler einbeziehen. Der Beitrag hat unter dem Aspekt dieser grundgesetzlichen Gewährleistungen durch sie geprägte allgemein geltende Prinzipien für die staatliche Ermittlungstätigkeit entwickelt, bevor die staatliche Erbfolge eintritt. Diese Prinzipien werden allerdings **in der Praxis** der einzelnen Bundesländer **sehr unterschiedlich umgesetzt**.

Beispielsweise in Baden-Württemberg haben die staatlichen Notariate als Nachlassgerichte die Erben von Amts wegen zu ermitteln (§§ 38, 41 Abs. 1 Satz 1 LFGG). Entsprechende Regelungen gibt es auch in Bayern. Welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich sind, haben die zuständigen Notare bzw. Rechtspfleger im Landesdienst in sachlicher Unabhängigkeit zu entscheiden (§ 2 LFGG, § 9 RpflG). Der sachlichen Unabhängigkeit der Notare und Nachlassrechtspfleger unterliegt als Nachlassrichter auch die Frage, ob nach der bundeseinheitlich geltenden Vorschrift des § 1960 Abs. 1 BGB die Voraussetzungen für die Bestellung eines Nachlasspflegers vorliegen, zur Durchführung der Ermittlungen Fachbüros für Erbenermittlung eingeschaltet werden **oder ob von den Ermittlungen abgesehen werden kann, weil sie mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wären oder der Nachlass geringfügig ist**. Niemand stirbt ohne Erben – das ist theoretisch richtig – nur sind sie häufig nicht bekannt. Je weiter die Verwandtschaftsverhältnisse zurückverfolgt werden müssen, desto komplexer wird der Erbgang, an dessen Ende oft eine weit verzweigte Erbengemeinschaft steht. Das Problem: keine staatliche Behörde kann diese Arbeit leisten. Gerichte versuchen Erben zu finden. Dabei helfen Urkunden, Briefe und Dokumente, die bei der Wohnungsauflösung gefunden werden, sowie behördliche Anfragen. Weitergehende Ermittlungen erfordern jedoch ein hohes Maß an Forschungs- und Archivarbeit, die von den Nachlassgerichten nicht geleistet werden kann. Es bedarf hierfür spezieller Kenntnisse. Hier liegt das Betätigungsfeld der gewerblichen Erbenermittler. Ein auf

Familienforschung spezialisierter Historiker verfügt zudem über die Zeit und Flexibilität außerhalb seines Büros in Archiven, Kirchen, Friedhöfen und Ämtern zu forschen. Nicht selten ist eine Reisetätigkeit hiermit verbunden, die auch ein Anwalt nicht aufwenden kann, der einen breiten Mandantenstamm zu betreuen hat.

Der Erbenermittler gibt die vollständige Information erst weiter, wenn alle beteiligten Erben eine Honorarvereinbarung mit ihm getroffen haben. Betrachten Sie das Honorar als einen steuerlich absetzbaren „Finderlohn“, der für Sie ein Glücksfall ist. Der Erbenermittler ist bislang von niemand für seine Tätigkeit bezahlt worden. Er arbeitet auf eigenes Risiko und geht mit allen Leistungen und Auslagen in Vorlage. Die Beteiligung an dem Erbteil beträgt branchenüblich zwischen 20% bis 30%. Die Prozenzhöhe richtet sich nach dem Aufwand und der Langwierigkeit der Nachforschungen.

2. Nachlasspflegschaft bei Fürsorgebedürfnis (§ 1960 Abs. 1 BGB)

- Nach dem BGB gibt es zwar keine Erbschaft ohne Erben. Gleichwohl kann der Nachlass ohne Verwalter sein, wenn der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat (weil die Ausschlagungsfrist noch läuft), der Erbe unbekannt ist oder Ungewissheit über die Annahme besteht (§ 1960 Abs. 1 BGB).
- Wenn außerdem ein Fürsorgebedürfnis vorliegt, so hat das Nachlassgericht nach pflichtgemäßem Ermessen geeignete Maßnahmen zu treffen, von denen die Nachlasspflegschaft die wichtigste Sicherungsmaßnahme ist.
- Die Nachlasspflegschaft ist auf die Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses gerichtet. Außerdem hat der Nachlasspfleger die unbekannten Erben zu ermitteln.

3. Nachlasspflegschaft auf Antrag eines Gläubigers (§ 1961 BGB)

- Unter den Voraussetzungen des § 1960 Abs. 1 BGB ist die Bestellung eines Nachlasspflegers zwingend vorgeschrieben, wenn ein Nachlassgläubiger es zur gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs beantragt.
- Der Gläubiger hat den Sachverhalt und seine Forderung glaubhaft zu machen.
- Die Beantragung einer solchen Pflegerbestellung ist für den Gläubiger, der vor Erbschaftsannahme eine Forderung geltend machen will oder muss, die einzige Möglichkeit um eine Passivlegitimation für die unbekannten Erben zu schaffen (vgl. § 778 Abs. 1 ZPO)

4. Rechtsstellung des Nachlasspflegers

- Der Nachlasspfleger ist gesetzlicher Vertreter der unbekannten Erben.
- Der Nachlasspfleger wird vom Nachlassgericht bestellt und beaufsichtigt.
- Er hat Berichtspflichten und gegenüber dem Nachlassgericht Rechnung zu legen.

5. Nachlassverwaltung (§ 1975 BGB)

- Ist letztlich eine besondere Form der Nachlasspflegschaft.
- Vom Gesetz vorgesehen zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger, wenn der Nachlass ungeordnet bzw. sehr unübersichtlich ist (aber noch nicht erkennbar überschuldet, denn dann wäre es ein Fall für eine Nachlassinsolvenz!).
- Falls sich die Überschuldung im Laufe des Verfahrens herausstellen sollte, so wird der Nachlassverwalter einen Insolvenzantrag stellen müssen.
- Kann von dem Erben oder einem Nachlassgläubiger beantragt werden (vgl. § 1981 BGB)

7. Erbengemeinschaft und Zwangsvollstreckung in den Miterbenanteil

1. Die Rechtsnatur der Erbengemeinschaft

- Wenn mehrere Personen erben, geht das Vermögen des Erblassers auf die Miterben zur gesamten Hand über (vgl. §§ 1922, 2032 ff. BGB). Der einzelne Miterbe erwirbt nicht etwa einzelne Nachlassgegenstände (auch wenn das im Testament so steht), sondern zunächst nur einen Anteil am Gesamtnachlass.
- Mehrere Erben bilden also eine Erbengemeinschaft. Diese Gemeinschaft ist eine Gesamthandsgemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB). Ein einzelner Miterbe kann somit nicht allein über einzelne Nachlassgegenstände verfügen. Es bedarf dazu immer der Zustimmung der übrigen Miterben bzw. des Zusammenwirkens aller Erben.
- Ähnlich wie bei der Haftung des Alleinerben stehen sich auch hier widerstreitende Interessen der Nachlassgläubiger, der Eigengläubiger und der Erben gegenüber. Bei ungeteiltem Nachlass geht das Gesetz davon aus, dass der Nachlass einerseits und das Eigenvermögen der Erben andererseits noch hinreichend voneinander abgesondert sind.
- Gegen alle Miterben in ihrer Gesamtheit hat der Nachlassgläubiger das Recht auf Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlass (§ 2059 Abs. 2 BGB).
- Die Haftung der Gesamthand besteht also nur mit dem Nachlass (§ 2059 Abs. 1 BGB).

2. Die Haftung vor der Annahme der Erbschaft

- Bis zur Annahme der Erbschaft bestehen keine Besonderheiten gegenüber der Haftung des Alleinerben.
- Vor der Annahme können Miterben ebenso wenig wie Alleinerben gerichtlich in Anspruch genommen werden (§ 1958 BGB).
- Die Rechtsstellung des vorläufigen Miterben entspricht auch im Übrigen dem des vorläufigen Alleinerben.

3. Die Haftung zwischen Annahme und Teilung der Erbschaft

- Die Miterben haften für gemeinschaftliche Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner (§ 2058 BGB). Auch vor der Teilung kann daher ein Nachlassgläubiger jeden Miterben als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen (Gesamtschuldklage).
- Als Gesamtschuldner haftet ein Miterbe grundsätzlich mit seinem Eigenvermögen, einschließlich seines Miterbenanteils, jedoch hat er die Möglichkeit, seine Haftung auf den Erbanteil zu beschränken. Mit der sog. Gesamtschuldklage kann der Nachlassgläubiger auch mehrere Miterben gleichzeitig oder nacheinander belangen.
- Ein Nachlassgläubiger kann natürlich auch alle Miterben gleichzeitig als Gesamthänder in Anspruch nehmen und Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlass verlangen (§ 2059 Abs. 2 BGB).
- Bis zur Teilung des Nachlasses kann jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten aus seinem Eigenvermögen verweigern (§ 2059 Abs. 1 Satz 1 BGB).
- Zur Vollstreckung in den Nachlass ist ein **gegen alle Erben ergangenes Urteil** (§ 747 ZPO) / ergangener Titel erforderlich. Dabei reicht es aus, dass der Gläubiger gegen alle Erben in verschiedenen Prozessen obsiegende Urteile erlangt. Es muss sich also nicht um einen einheitlichen Titel handeln.

4. Die Haftung nach der Nachlassenteilung

- Nach der Nachlassenteilung ist der ungeteilte Nachlass als Haftungsobjekt weggefallen. Der einzelne Miterbe kann über die ihm zugefallenen Gegenstände frei verfügen.
- Deshalb ist der Nachlassgläubiger jetzt schutzwürdiger als vor der Teilung (eigentlich hätte seine Forderung als Nachlassverbindlichkeit **vor** der Erbteilung befriedigt werden müssen!). Das Gesetz sieht darum weiterhin eine grundsätzlich unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung des Miterben vor, nicht etwa nur eine Teilhaftung (vgl. § 2058 BGB).
- Die Nachlassgläubiger können sich also wegen der ganzen Forderung an jeden Miterben wenden. Mit der Teilung gibt es keinen Nachlass und keine Miterbenanteile mehr. Dementsprechend entfällt auch eine Haftung der Gesamthand mit dem Nachlass (§ 2059 Abs. 2 BGB). Der Erbe haftet mit allem, was er hat.

5. Die Zwangsvollstreckung in den Miterbenanteil

- Bis zur Auseinandersetzung des Erbes bilden die Erben eine Gesamthandsgemeinschaft und jeder Miterbe hat nur einen (ideellen und nach Bruchteilen bestimmten) Anteil am Gesamtnachlass.
- (Nur) Dieser Miterbenanteil ist Bestandteil des Vermögens des einzelnen Miterben (und nicht etwa einzelne Nachlassgegenstände).
- Insbesondere ein **Eigengläubiger** eines Miterben kann vor der Auseinandersetzung daher **nur in diesen Miterbenanteil** vollstrecken.
- Der Miterbenanteil kann als anderes Vermögensrecht durch Pfändungs- und Einziehungsverfügung gepfändet und verwertet werden.

- Durch die Pfändung wird der Gläubiger nicht etwa Miterbe. Er erlangt damit aber das Verwaltungs- und Verfügungsrecht (§§ 2038 ff. BGB) und das Recht auf Mitwirkung bei der Auseinandersetzung (§ 2042 BGB).
- Der Gläubiger kann dann auch die Aufhebung der Gemeinschaft verfolgen, z. B. durch einen Antrag auf Teilungsversteigerung, falls ein Grundstück zum Nachlass gehört (siehe Ziffer 7.).
- Eine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft kann wirksam in jedem Fall nur unter Mitwirkung des Gläubigers erfolgen.
- Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung wird mit Zustellung an die übrigen Miterben als Drittschuldner wirksam (§§ 857, 829 ZPO).

Gepfändet wird der angebliche **Miterbenanteil** des Schuldners an dem Nachlass der / des am ... *[Sterbedatum]* verstorbenen und zuletzt in ... *[Anschrift]* wohnhaft gewesen ... *[Name des Erblassers]* zusammen mit dem **Anspruch auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft**.
Drittschuldner sind ... *[Namen und Anschriften aller Miterben]*

6. Die Pfändung des Auseinandersetzungsanspruchs und Teilungsversteigerung

Von Bedeutung ist die Pfändung des Auseinandersetzungsanspruchs bei:

- Miteigentum an Grundstücken nach Bruchteilen (nicht unser Thema heute!)
- Eigentum an Grundstücken zur gesamten Hand (hier: Erbengemeinschaft)

Bruchteilsgemeinschaft:

- Die Zwangsvollstreckung in einen Miteigentums-Bruchteil an einem Grundstück erfolgt nach den Vorschriften über die Immobilienvollstreckung. Die Pfändung des Anteils eines Bruchteils-Miteigentümers ist also ausgeschlossen.
- Jeder Bruchteils-Miteigentümer kann aber jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft (§ 749 BGB) verlangen; dazu gehört auch die Versteigerung des gesamten Grundstücks nach §§ 180 ff. ZVG sowie die Zustimmung aller übrigen Miteigentümer zur anteilmäßigen Teilung bzw. Auszahlung des Erlöses.
- Dieser Anspruch kann gepfändet werden (§§ 829, 857 ZPO, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss). Drittschuldner sind alle übrigen Miteigentümer.
- Eine Eintragung der Pfändung im Grundbuch ist nicht möglich. Der Pfändungsgläubiger erlangt aber das Recht zur Aufhebung der Gemeinschaft, insbesondere zur Versteigerung des gesamten Grundstückes.

Gesamthandsgemeinschaft (= Erbengemeinschaft)

- Sind im Grundbuch mehrere Personen als „Erbengemeinschaft“ eingetragen, so bilden diese eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft, d. h., **ein einzelner Miterbe kann nicht über seinen Anteil an einzelnen Nachlassgegenständen verfügen**, sondern nur über seinen Nachlass-Anteil insgesamt.
- Somit ist gegen einen Miterben auch nur die Vollstreckung in dessen gesamten Anteil möglich. Ein Anspruch auf z. B. ein Auseinandersetzungsguthaben als selbständiges Recht gibt es nicht!
- Die Pfändung erfolgt durch Pfändungs- und Einziehungsverfügung; Drittschuldner sind alle übrigen Miterben (siehe oben).
- Bei Testamentsvollstreckung zur Nachlassenteilung ist Drittschuldner der Testamentsvollstrecker; ebenso bei Nachlassverwaltung der Nachlassverwalter.

7. Pfändungswirkungen

- Der Pfändungsgläubiger erlangt durch die Pfändung ein Pfandrecht am Nachlass-Anteil des Schuldners; er wird aber nicht Miterbe. Zur Auseinandersetzung bedarf der Schuldner damit der Zustimmung des Pfändungsgläubigers. Verfügungen ohne seine Zustimmung sind ihm gegenüber unwirksam, es sei denn, der Erwerber war gutgläubig!
- Bei Grundstücken kann sich der Gläubiger vor solchen benachteiligenden Verfügungen schützen, indem er die Pfändung des Miterben-Anteils im Grundbuch eintragen lässt.
- Mit der Überweisung des gepfändeten Miterben-Anteils erlangt der Gläubiger das Recht, die Aufhebung der Erbengemeinschaft zu verlangen.
- Er erlangt bei Realteilung ein Pfandrecht an den Nachlassgegenständen, die dem Schuldner zugeteilt wurden. Bei Grundstücken, die zum Nachlass gehören, ist er berechtigt, die Zwangsversteigerung gemäß § 181 ZVG zu betreiben; dieses Recht ist dem Schuldner durch die Pfändung entzogen.

8. Die Möglichkeiten des Erben zur Haftungsbeschränkung

- Das Gesetz räumt dem Erben die Möglichkeit ein, die Haftung für Nachlassschulden auf den Nachlass zu beschränken (Grundsatz der unbeschränkten aber beschränkbaren Erbenhaftung).
- Eine solche Haftungsbeschränkung kann durch Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz (§§ 1975 ff.) herbeigeführt werden.
- In beiden Fällen wird eine (rechtliche) Absonderung des Nachlasses vom Eigenvermögen erreicht. Die (rechtlich wie tatsächlich oft) schon verschmolzenen Vermögensmassen werden wieder getrennt.
- Das Gericht setzt einen Nachlassinsolvenzverwalter bzw. einen Nachlassverwalter ein. In dem einen wie in dem anderen Fall ist es die Aufgabe des Verwalters, die Gläubiger aus dem vorhandenen Nachlass zu befriedigen. Im Falle einer Nachlassinsolvenz steht dabei von vornherein fest, dass die Gläubiger nur anteilig befriedigt werden können.

- Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz kosten Geld. Liegt ein dürftiger Nachlass vor, bei dem sich die Verwaltung mangels Masse nicht lohnt, so hat der Erbe gleichwohl die Möglichkeit, die beschränkte Erbenhaftung herbeizuführen. Er müsste dann – wie ein Verwalter – selbst den Nachlass abwickeln (vgl. § 1991 BGB).
- In einem evtl. Prozess könnte ein Erbe dem Kläger dann die Tatsache der Nachlassüberschuldung in der Form der sog. Dürftigkeitseinrede entgegen halten (§ 1990 BGB).

Die Regelungen des BGB zur Haftungsbeschränkung des Erben sind komplex. Sie sind z. T. von untergeordneter praktischer Bedeutung und können hier nicht vollständig vorgestellt werden. Auf die Möglichkeit eines Gläubigeraufgebots sei insoweit beispielhaft noch hingewiesen. Gegenüber einem Nachlassgläubiger, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen worden ist, erfolgt die Haftungsbeschränkung durch die sog. Erschöpfungseinrede (§ 1973 BGB). D. h. dieser Gläubiger, der sich im Aufgebotsverfahren nicht gemeldet hatte, wird auf den Nachlassrest verwiesen und geht daher möglicherweise leer aus.